

Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover

1. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 c) wird die Verweisung „ § 51 Abs. 3 Satz 1 NGO“ durch die Verweisung „§ 51 Abs. 4 Satz 1 NGO“ ersetzt.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„In seiner ersten Sitzung bestimmt der Rat die Beigeordneten aus der Mitte der Ratsfrauen und Ratsherren; § 51 Abs. 2, 3, 4 Sätze 1 und 2, Abs. 5 und 10 NGO ist anzuwenden. Für jede Ratsfrau und jeden Ratsherrn, die oder der dem Verwaltungsausschuss angehört, ist eine Vertreterin oder ein Vertreter zu bestimmen. Vertreterinnen und Vertreter, die von der gleichen Fraktion oder Gruppe benannt worden sind, vertreten sich untereinander. Ist eine Fraktion oder Gruppe nur durch ein Mitglied im Verwaltungsausschuss vertreten, so kann von ihr eine zweite Vertreterin oder ein zweiter Vertreter bestimmt werden. § 39 a Satz 1 und § 51 Abs. 9 Sätze 2 und 3 NGO gelten entsprechend.“

2. § 37 erhält folgende Fassung:

„Die Fraktionen und Gruppen bestimmen die Vorsitzenden der Ausschüsse aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Ratsmitglieder gemäß § 51 Absatz 8 NGO. Die stellvertretenden Ausschussvorsitzenden werden aus dem Kreise der stimmberechtigten Ausschussmitglieder bestimmt.“

3. § 38 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die gemäß § 51 Abs. 2 und 3 NGO gebildeten Ausschüsse bestehen aus jeweils elf Ratsfrauen oder Ratsherren; der Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten und der Gleichstellungsausschuss bestehen aus elf Ratsfrauen oder Ratsherren und fünf Mitgliedern ohne Stimmrecht, die nach § 51 Absatz 7 NGO berufen werden; der Sozialausschuss, Sportausschuss, der Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen, der Kulturausschuss und der Stadtentwicklungs- und Bauausschuss bestehen aus jeweils elf Ratsfrauen oder Ratsherren und sechs Mitgliedern ohne Stimmrecht, wobei eines der sechs Mitglieder ohne Stimmrecht eine Vertreterin oder ein Vertreter des Seniorenbeirats ist.

Der Migrationsausschuss besteht aus elf Ratsfrauen und Ratsherren und elf Mitgliedern ohne Stimmrecht, die von den ausländischen Wahlberechtigten in Hannover in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt werden und sodann gemäß § 51 Abs. 2 und 3 NGO in den Ausschuss berufen werden.

Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung nach § 51 Abs. 2 und 3 NGO in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden. Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied dieser Fraktion oder Gruppe stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses ist. Ratsfrauen oder Ratsherren, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, können verlangen, in einem Ausschuss ihrer Wahl beratendes Mitglied zu werden, sofern sie nicht bereits stimmberechtigtes Mitglied eines Ausschusses sind. Die Ausschussmitglieder nach § 51 Absatz 7 NGO haben beratende Stimme.“